



Inhaltsverzeichnis:	Seite
Datenübermittlungssperre	2
Nach- bzw. Umbesetzungen in Ausschüssen	3
Satzung der Stadt Grimmen über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragsatzung)	3 - 9
Die Stadt Grimmen gratuliert nachträglich im Dezember	10
Die Stadt Grimmen gratuliert im Januar	11

---

## Impressum

Herausgegeben von der Stadt Grimmen, 18507 Grimmen, Markt1, Telefon (038326) 4 70 Fax (038326) 4 72 55.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Nachdruck nur mit Genehmigung der Stadt Grimmen.

Redaktion: Stadt Grimmen - Der Bürgermeister

Satz, Druck und Anzeigenannahme:  REMA-media.de Ihr Druck & Werbepartner

Zum Rauhen Berg 7a

18507 Grimmen

Tel.: 038326 / 404995

E-Mail: kontakt@rema-media.de

**Bekanntmachung**

Gemäß § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, darf die Meldebehörde Daten der im Melderegister erfassten Personen übermitteln.

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Übermittelt werden dürfen Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen in diesem Sinne sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln: Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie Sterbedatum.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach § 58c Absatz 2 Satz 1 Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163) geändert worden ist, übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familienname, Vornamen, gegenwärtige Anschrift.

Die betroffene Person hat in den oben genannten Fällen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen; eine Begründung ist hierfür nicht notwendig.

Die Eintragung der Auskunftssperre im Einwohnermelderegister ist kostenlos.

gez. Wildgans  
Stadtrat

## Bekanntmachung

Durch Beschluss der Stadtvertretung Grimmen sind wegen des Verlustes des Sitzes eines Stadtvertreters und dem Nachrücken einer Ersatzperson Ausschüsse neu bzw. umbesetzt worden:

1. Schul-, Sport- und Kulturausschuss  
Pos. 8 - Mitglied Bruno Leplow
2. Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales  
Pos. 8 - Mitglied Ulrike Kummerow (SKE)
3. Stadtentwicklungs- und Bauausschuss  
Pos. 8 - Mitglied Darda Detlef (SKE)  
Pos. 7 - Stellvertretung Uwe Dillner (SKE)  
Pos. 8 - Stellvertretung Bruno Leplow

Darüber hinaus wurde in die Gesellschafterversammlung der Stadtwirtschaft GmbH Grimmen Klaus Wohlfahrt als neues Mitglied entsendet.

gez. Wildgans  
Stadtrat

---

## Stadt Grimmen Der Bürgermeister

### BEKANNTMACHUNG

#### **Satzung der Stadt Grimmen über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 2, 4 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Erweiterung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (GVOBl. M-V S. 777) und §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) hat die Stadtvertretung der Stadt Grimmen in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragsatzung) beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Zur teilweisen Deckung des Aufwands für die Anschaffung, Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (beitragsfähige Maßnahmen), auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Stadt Grimmen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes oder im Falle des § 8 Abs. 7 KAG M-V Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 3 Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2)

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere Kosten für		Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand		
		Anlieger- straße	Innerorts- straße	Hauptver- kehrsstraße
1.	Fahrbahn (einschließlich Seitenstreifen, Rinnensteine und Bordsteine)	65%	50%	25%
2.	Radwege (einschließlich Seitenstreifen und Bordsteine)	65%	50%	30%
3.	kombinierte Geh- und Radwege (einschließlich Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	70%	60%	40%
4.	Gehwege (einschließlich Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	75%	65%	55%
5.	unselbständige Park- und Abstellflächen	65%	50%	25%
6.	unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	75%	65%	55%
7.	Beleuchtungseinrichtungen	75%	65%	55%
8.	Straßenentwässerung	65%	50%	25%
9.	Bushaltestellen	65%	50%	25%
10.	Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	75%	0%	0%
11.	Fußgängerzonen	60 %		
12.	unbefahrbare Wohnwege/Wirtschaftswege	75%		

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner Kosten für:

- a) den Erwerb der erforderlichen Grundstücksflächen einschließlich der Nebenkosten; hierzu gehören auch straßenrechtliche Entschädigungsleistungen einschließlich der Nebenkosten; zu den erforderlichen Grundstücksflächen gehören auch die der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen  
(hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung)
- b) die Freilegung der Flächen
- c) die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte
- d) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- e) Bauleitungs- und Planungskosten des beauftragten Ingenieurbüros,
- f) den Anschluss an andere Einrichtungen,
- g) den Aufwand für Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus.

Diese Kosten werden den jeweiligen Teileinrichtungen (Nr. 1 – 12) entsprechend zugeordnet.

- (3) Die Stadt Grimmen kann durch Satzung vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Abs. 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
- (4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Stadt Grimmen getragen.
- (5) Die Stadt Grimmen ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die gesamte beitragsfähige Maßnahme, gemäß dem technischen Ausbauprogramm. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Kostenspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen. Die Entscheidung über das technische Ausbauprogramm, die Kostenspaltung, die Bildung von Abschnitten trifft die Stadtvertretung der Stadt Grimmen.
- (6) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwands zu verwenden.
- (7) Im Sinne der Absätze 1 bis 6 gelten als

Anliegerstraße

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

Innerortsstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die entweder überwiegend der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen.

Hauptverkehrsstraßen

Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

#### Verkehrberuhigte Bereiche

Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern genutzt werden.

#### Fußgängerzonen

Straßen, Wege und Plätze, die dem Fußgängerverkehr vorbehalten sind, auch wenn ausnahmsweise öffentlicher Personennahverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig ist.

### **§ 4 Abrechnungsgebiet**

- (1) Die von einer beitragsfähigen Maßnahme erschlossenen Grundstücke bilden ein Abrechnungsgebiet.
- (2) Wird ein Abschnitt einer beitragsfähigen Maßnahme oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste beitragsfähige Maßnahmen abgerechnet, bilden der Abschnitt oder die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

### **§ 5 Verteilungsgrundsatz**

Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke im Abrechnungsgebiet (§ 4) nach ihren Flächen sowie nach Art und Maß ihrer Nutzung verteilt.

### **§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:
  1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.
  2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.
  3. Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt haben, gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne. Bei Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird:

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5,0 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.
5. Anstelle der in Ziff. 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2, 3 und 4 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

a) Friedhöfe	0,3
b) Sportplätze	0,3
c) Kleingärten	0,5
d) Freibäder	0,5
e) Campingplätze	0,7
f) Abfallbeseitigungseinrichtungen	1,0
g) Kiesgruben	1,0
h) Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen	0,5
i) Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen	0,7
j) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen	0,05

- (2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 ermittelte Fläche - ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen - vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,

Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt:

1. soweit ein Bebauungsplan besteht ,
  - a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
  - c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
  - d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

2. soweit keine Festsetzung besteht,

- a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

3. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,60 m zugrunde gelegt.

(3) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 1 ermittelte Fläche vervielfacht mit

- a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlichen bestehenden (§ 34 BauGB-unbeplanter Innenbereich) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 u. 4a Baunutzungsverordnung - BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus, Praxen für Freie Berufe, Museen) genutzt wird,
- b) 2,0 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB-unbeplanter Innenbereich) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

(4) Für Grundstücke, die durch mehrere Verkehrseinrichtungen im Sinne von § 1 erschlossen werden, wird der sich nach den vorstehenden Regelungen ergebende Betrag bei der Abrechnung nur mit zwei Dritteln erhoben. Der danach nicht abgerechnete Betrag wird von der Stadt Grimm getragen. Satz 1 gilt nicht:

- a) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke und Grundstücke mit erhöhtem Ziel- und Quellverkehr in anderen beplanten und unbeplanten Gebieten
- b) wenn und soweit die Verkehrseinrichtungen, die das Grundstück erschließen, als Abrechnungseinheit zusammengefasst werden
- c) wenn ein Ausbaubeitrag nur für eine Verkehrseinrichtung erhoben wird und Beiträge für weitere Verkehrseinrichtungen nach dem geltenden Recht nicht erhoben werden können.

## § 7 Kostenspaltung und Abschnittsbildung

- (1) Der Beitrag kann für die in § 3 Abs. 2 genannten Teileinrichtungen selbständig erhoben werden. (Kostenspaltung)
- (2) Abs.1 kann auch angewendet werden, wenn beitragsfähige Maßnahmen nach § 4 in Abrechnungseinheiten zusammengefasst oder aber in Abschnitten hergestellt und abgerechnet werden. (Abschnittsbildung)



## § 8 Vorausleistungen

- (1) Auf die zukünftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Die Vorausleistungen werden von der Stadt Grimmen nicht verzinst.
- (2) Abs. 1 gilt auch bei Kostenspaltung und Abschnittsbildung.

## § 9 Ablösung des Beitrages

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach

Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## § 10 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Eingangs der letzten Unternehmerrechnung, bei Beanstandungen der Rechnung der Zeitpunkt, an dem die Beanstandungen behoben sind.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Abrechnung von Teileinrichtungen (§ 7).

## § 11 Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung rückwirkend zum 02. April 1997 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 24. März 1997 zuletzt geändert mit Zweiter Änderungssatzung vom 06. September 2013 außer Kraft gesetzt.

Grimmen, 18.12.2015

gez. Rüster  
Bürgermeister

L.S.

(Die Anzeige beim Landkreis Vorpommern-Rügen erfolgte am 18.12.2015.)

## *Die Stadt Grimmen gratuliert nachträglich im Dezember*

Herrn Grabow;Gerhard	zum 95. Geburtstag	Frau Ehlert;Christel	zum 83. Geburtstag
Frau Schmidtke;Ursula	zum 91. Geburtstag	Herrn Diedrich;Klaus	zum 83. Geburtstag
Frau Müller;Giesela	zum 91. Geburtstag	Frau Ludschuweit;Herta	zum 83. Geburtstag
Frau Rieser;Elfriede	zum 91. Geburtstag	Frau Damaschke;Christa	zum 83. Geburtstag
Frau Wrede;Margarete	zum 90. Geburtstag	Frau Grams;Hildegard	zum 83. Geburtstag
Herrn Giese;Otto	zum 90. Geburtstag	Frau Breitsprecher;Renate	zum 82. Geburtstag
Herrn Treisch;Alfons	zum 89. Geburtstag	Herrn Denker;Günter	zum 82. Geburtstag
Frau Knaak;Elli	zum 89. Geburtstag	Herrn Lange;Joachim	zum 82. Geburtstag
Herrn Neumann;Johannes	zum 89. Geburtstag	Frau Bahls;Christa	zum 81. Geburtstag
Frau Helm;Charlotte	zum 89. Geburtstag	Frau Schmietendorf;Christel	zum 81. Geburtstag
Frau Tiedemann;Gerda	zum 89. Geburtstag	Frau Breitsprecher;Hannelore	zum 81. Geburtstag
Frau Matthies;Helga	zum 87. Geburtstag	Frau Hirsch;Rosemarie	zum 81. Geburtstag
Frau Grabow;Ursula	zum 86. Geburtstag	Herrn Grube;Gerd	zum 81. Geburtstag
Herrn Küßner;Friedhelm	zum 86. Geburtstag	Frau Bunkowski;Ruth	zum 81. Geburtstag
Herrn Stubbe;Fritz	zum 86. Geburtstag	Frau Kröpelin;Helga	zum 81. Geburtstag
Herrn Plöntzke;Horst	zum 86. Geburtstag	Frau Kersten;Vera	zum 80. Geburtstag
Frau Reimer;Else	zum 86. Geburtstag	Herrn Sturm;Wolfgang	zum 80. Geburtstag
Frau Dürkop;Hilde;	zum 86. Geburtstag	Frau Krabbe;Annemarie	zum 80. Geburtstag
Frau Senkpiel;Edith	zum 86. Geburtstag	Frau Hoffmann;Christine	zum 80. Geburtstag
Herrn Schulz;Günter	zum 86. Geburtstag	Frau Bublät;Anne-Marie	zum 80. Geburtstag
Frau Seifert;Lise-Lotte	zum 85. Geburtstag	Herrn Hennig;Klaus	zum 75. Geburtstag
Herrn Lau;Karl-Heinz	zum 85. Geburtstag	Herrn Wegner;Klaus-Dieter	zum 75. Geburtstag
Frau Brandt;Henni	zum 85. Geburtstag	Herrn Grohmann;Erhard	zum 75. Geburtstag
Herrn Burgstahler;Herbert	zum 85. Geburtstag	Herrn Sokolowski;Siegfried	zum 75. Geburtstag
Herrn Schacht;Karl	zum 85. Geburtstag	Frau Wolff;Christel	zum 75. Geburtstag
Frau Watter;Hilde	zum 84. Geburtstag	Frau Schaefer;Helga	zum 75. Geburtstag
Herrn Kliemann;Walter	zum 83. Geburtstag	Frau Sparre;Siegrid	zum 75. Geburtstag
Herrn Mruck;Werner	zum 83. Geburtstag	Frau Saß;Maria	zum 70. Geburtstag
Frau Kube;Henni	zum 83. Geburtstag	Frau Kühn;Birgit	zum 70. Geburtstag
Frau Schuldt;Else	zum 83. Geburtstag		

## *Die Stadt Grimmen gratuliert im Januar*

Frau Weltzien;Gertrud	zum 94.Geburtstag	Frau Lübke;Käthe	zum 81. Geburtstag
Frau Schröder;Gerda	zum 93.Geburtstag	Frau Husmann;Irmgard	zum 81. Geburtstag
Frau Pegelow;Ilse	zum 93.Geburtstag	Frau Warnke;Hilde	zum 81. Geburtstag
Herrn Kullik;Herbert	zum 91. Geburtstag	Frau Wohlfahrt;Brigitte	zum 81. Geburtstag
Frau Heiden;Waltraud	zum 90. Geburtstag	Frau Wienke;Edith	zum 81. Geburtstag
Frau Schwenn;Lucia	zum 90. Geburtstag	Herrn Dubbert;Günter	zum 80. Geburtstag
Frau Wruck;Anna	zum 90. Geburtstag	Herrn Peters;Manfred	zum 80. Geburtstag
Herrn Freiberg;Herbert	zum 89. Geburtstag	Frau Mätzke;Christa	zum 80. Geburtstag
Frau Berndt;Ilse	zum 88. Geburtstag	Herrn Schulz;Gerd	zum 80. Geburtstag
Frau Kunischewski;Ruth	zum 87. Geburtstag	Frau Rummelhagen;Heidi	zum 80. Geburtstag
Herrn Krüger;Manfred	zum 86. Geburtstag	Frau Schwebke;Edith	zum 80. Geburtstag
Frau Junghans;Ulla	zum 86. Geburtstag	Frau Reppenhagen;Renate	zum 80. Geburtstag
Herrn Schmidt;Rudolf	zum 86. Geburtstag	Frau Dräger;Gerda	zum 80. Geburtstag
Frau Junge;Elisabeth	zum 86. Geburtstag	Herrn Reynolds;	
Frau Diedrich;Edeltraud	zum 85. Geburtstag	Kenneth Ronald	zum 80. Geburtstag
Frau Lorenz;Erika	zum 84. Geburtstag	Herrn Pamperin;Peter	zum 75. Geburtstag
Frau Schlautek;Ruth	zum 84. Geburtstag	Frau Zepernick;Brigitte	zum 75. Geburtstag
Frau Müller;Käthe	zum 83. Geburtstag	Frau Stuff;Renate	zum 75. Geburtstag
Herrn Haake;Ewald	zum 83. Geburtstag	Herrn Saß;Horst	zum 75. Geburtstag
Frau Cruciger;Friederike	zum 83. Geburtstag	Herrn Wessel;Eberhard	zum 75. Geburtstag
Herrn Rahn;Dieter	zum 83. Geburtstag	Frau Bischoff;Rita	zum 75. Geburtstag
Frau Purrmann;Ursula	zum 83. Geburtstag	Frau Lucht;Lotte	zum 75. Geburtstag
Herrn Kazarjan;Marat	zum 82. Geburtstag	Frau Bandelin;Ursula	zum 75. Geburtstag
Frau Manske;Renate	zum 82. Geburtstag	Frau Böttcher;Waltraud	zum 75. Geburtstag
Herrn Lüdtke;Erhard	zum 81. Geburtstag	Frau Schomburg;Rosemarie	zum 75. Geburtstag
Frau Wolter;Ruth	zum 81. Geburtstag	Herrn Kuzmierz;	
Herrn Wichmann;Werner	zum 81. Geburtstag	Hans-Joachim	zum 70. Geburtstag
Herrn Flechtner;Hubertus	zum 81. Geburtstag	Frau Neumann;Elfi	zum 70. Geburtstag
Frau Brock;Ursula	zum 81. Geburtstag	Frau Franke;Bärbel	zum 70. Geburtstag
Herrn Stuff;Harry	zum 81. Geburtstag	Frau Holz;Helga	zum 70. Geburtstag
Herrn Kaden;Roland	zum 81. Geburtstag		

**Das nächste Amtsblatt erscheint  
voraussichtlich am 15.03.2016**

**Das Team des Kulturhauses „Treffpunkt Europas“ wünscht allen Besuchern ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr!**

Wir hoffen, Sie auch 2016 wieder zu einer der zahlreichen Veranstaltungen in unserem Haus begrüßen zu können.

Ob Kinderprogramm, Kabarett, Konzert oder Tanz - wir bieten für jeden Geschmack die passende Vorstellung.

Gerne können Sie in unserem Haus auch Räume und/oder Kulturprogramme mieten.

Hier schon mal ein kleiner Ausblick auf bevorstehende Veranstaltungen:

10.01.16	Kinderprogramm "Pittiplatsch"	Beginn: 16.00 Uhr
15.01.16	Kabarett "Sägefische"	20.00 Uhr
16.01.16	Kabarett "Sägefische"	16.00 Uhr
30.01.16	Konzert "Schlagerlegenden"	16.00 Uhr
	Tony Marshall, Bata Illic, Gaby Baginsky, Michael Heck	
13.02.16	Fasching mit dem GCC	20.00 Uhr
20.02.16	Orchesterfest Jugendblasorchester	19.00 Uhr
05.03.16	Ladies Night	20.00 Uhr
08.03.16	Frauentagsfeier	14.00 Uhr
12.03.16	Skatturnier	10.00 Uhr
19./20.03.	Floh- Trödel- und Krammarkt	09.00 Uhr
26.03.16	Tanzparty	21.00 Uhr
03.04.16	Das große Ladiner Fest und Gäste	16.00 Uhr
09.04.16	Schautanzgala	20.00 Uhr
23.04.16	Bandnacht	20.00 Uhr
<b>07.05.16</b>	<b>Heinz Rudof Kunze</b>	<b>20.00 Uhr</b>

Änderungen vorbehalten!